

Wichtige Werte für Sportvereine

PRAE – Die pauschale Reiseaufwandsentschädigung ist bis **60 Euro täglich** und **maximal 540 Euro monatlich** einkommensteuerfrei und mitunter auch sozialversicherungsfrei. Darüber kann je nach Ausformung der Praxis ein anmeldungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegen.

Registrierkassen und Belege – Wenn der Verein einen begünstigungsschädlichen Betrieb (zB Kantine) unterhält, greift ab **7.500 Euro Jahresumsatz** in diesem Bereich die **Belegerteilungspflicht**. Für die Registrierkassenpflicht ist die Überschreitung der Schwellenwerte (**Jahresumsatz von 15.000 Euro und Bareinnahmen von 7.500 Euro**) maßgeblich.

Gemeinnützigkeit – unterhält ein Verein einen begünstigungsschädlichen Betrieb, **gilt bis 40.000 Euro Umsatz** in diesem Bereich eine Ausnahmegenehmigung automatisch als erteilt (§45a BAO). Darüber kann eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt beantragt werden. Ansonsten geht die Gemeinnützigkeit verloren und mit ihr zahlreiche abgabenrechtliche Vorteile (einschl. PRAE-Begünstigung für den Sportbereich).

Umsatzsteuer – Bei unentbehrlichen Hilfsbetrieben (zB Sportbetrieb eines Sportvereins) und entbehrlichen Hilfsbetrieben (zB kleine Vereinsfeste, Faschingsball, Flohmärkte) besteht keine Umsatzsteuerpflicht, bei begünstigungsschädlichen Betrieben hingegen schon. **Bis 30.000 Euro Jahresumsatz** (netto; je nach Art der Leistung) gilt jedoch automatisch die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung für den Verein.

Körperschaftsteuer – Die Gewinne aller entbehrlichen Hilfsbetriebe und begünstigungsschädlichen Betriebe sind in Summe körperschaftssteuerpflichtig (25% vom Gewinn), aber erst nach Abzug eines **Freibetrags von 10.000 Euro pro Jahr**. Bei einem derartigen Gewinn von zB 15.000 Euro werden also 5.000 Euro mit 25% KöSt = 1.250 Euro belastet. Zur Gänze nicht angetastete Freibeträge aus Vorjahren können bis zu 10 Jahre lang vorgetragen und dann gegengerechnet werden können.

Vereinsfeste:

- **Kleine Vereinsfeste** sind entbehrliche Hilfsbetriebe eines Vereins. Gesamtdauer in Summe unter **48 Stunden** pro Jahr. Sie werden ausschließlich von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen organisiert und realisiert. Teile der Verpflegung bei Vereinsfesten an externe Firmen übertragen werden, ohne dass dadurch der Charakter eines kleinen Vereinsfestes verletzt wird.
- **Große Vereinsfeste** haben professionelleren Charakter und sind als begünstigungsschädliche Betriebe abgabenpflichtig. Ausführlicher dazu siehe Vereinsrichtlinien und Infos auf www.sport-steuer.at

Werbeabgabe – Bis zu einer Jahresbemessungsgrundlage von **10.000 Euro** (=Werbeabgabe in Summe 500 Euro), muss weder eine Erklärung gemacht noch die Abgabe an das Finanzamt abgeführt werden. **Tipp:** Wenn aber ein Werbepaket vereinbart wird, dass auch Leistungen enthält, die nicht abgabepflichtig sind, entfällt für gemeinnützige Vereine in diesen Fällen die Abgabe zur Gänze!

Tipp: Wichtig ist aber stets ein genauer Check im Einzelfall. Auf www.sport-steuer.at finden Sie weiterführende Informationen zu diesen Themen und unsere Angebote (Fitness-Check für Vereine)!

Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Leichtathletiktrainer in Schwechat

Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Thaliastraße 85
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at
www.sport-steuer.at

Stand: 31.07.2017. Haftung ausgeschlossen.